

Name der Gesellschaft
Friedrich Wilhelm, Preußische Lebens= und
Garantie=Versicherungs=Actien=Gesellschaft.

会社名
フリードリッヒ・ヴィルヘルム・プロイセン生命・保証保険株式会社

認可年月日
1866.03.26.

業種
保険

掲載文献等
Beilage zum 18ten Stück des Amtsblattes pro 1866 der Regierung zu
Potsdam und der Stadt Berlin, Jg.1866, SS.1-10.

ファイル名
18660326FWPGF_A.pdf

Beilage

zum 18ten Stück des Amtsblatts pro 1866

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

N^o 21.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidentiums zu Berlin
die Concession und das Statut der neu errichteten Preussischen Lebens- und Garantie-
Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Friedrich Wilhelm“ in Berlin betreffend.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf den Bericht vom 14. März d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Actien-
Gesellschaft unter der Firma: „Friedrich Wilhelm, Preussische Lebens- und Garantie-Versicherungs-
Actien-Gesellschaft“ mit dem Sitze zu Berlin, sowie deren in der zurückfolgenden notariellen Urkunde
vom 2. und 28. November 1865 verlaubliches Statut.
5. December

Berlin, den 26. März 1866.

gez. Wilhelm.

wird mit dem Statut der Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Berlin, den 21. April 1866.

ggz. Königl. Gr. z. Lippe. Gr. Culenburg.

Königliches Polizei-Präsidentium. v. Bernuth.

Statut

der

„Friedrich Wilhelm, Preussische Lebens- und Garantie-Versicherungs-Actien-
Gesellschaft“ zu Berlin.

Titel I.

Firma, Zweck, Sitz, Dauer und Bekanntmachung.

§ 1. Unter der Firma „Friedrich Wilhelm, Preussische Lebens- und Garantie-Versicherungs-Actien-
Gesellschaft“ ist auf Grund der Artikel 207 seq. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches eine
Actien-Gesellschaft gegründet.

§ 2. Der Zweck der Gesellschaft ist:

- a) Versicherung auf das Menschenleben, namentlich Versicherung von Kapitalien und Renten für den
Fall des Todes, wie für den Fall der Erreichung eines gewissen Lebensalters, sowohl einer als
mehrerer Personen, sowohl mit Rücksicht als ohne Rücksicht auf ein anderweites Ereigniß.
- b) Versicherung von Kapitalien und Renten für eine im Voraus bestimmte Zeit.
- c) Verwaltung von Vereinen zu gegenseitiger Versicherung auf das Menschenleben für einen oder
mehrere der sub a bezeichneten Fälle.
- d) Verwaltung von Spar-Einlagen.
- e) Ertheilung von Cautions-Versicherungen, d. h. Bürgschaftsleistungen für Staatsbeamte, Militair-
Personen, Communal- und Gesellschafts-Beamte, Kaufleute u. s. w., überhaupt für Personen, von
denen die Bestellung einer Caution verlangt wird.

§ 3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin. Wegen der auf die Versicherungs-Verträge be-
züglichen Ansprüche kann die Gesellschaft auch vor den Gerichten des Ortes belangt werden, wo der
Versicherungs-Vertrag unterzeichnet wurde. Die Thätigkeit der Gesellschaft beginnt, sobald der Staats-
Regierung nachgewiesen worden, daß die Einzahlung resp. Belegung des Grund-Capitals in Gemäßheit
der Bestimmungen dieses Statuts erfolgt ist.

§ 4. Die Dauer der Gesellschaft ist auf Einhundert Jahre, vom Tage der landesherrlichen Geneh-
migung ab gerechnet, festgesetzt. Die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über diesen Zeitpunkt
hinaus kann von der General-Versammlung und zwar nur mit einer Stimmenmehrheit von mindestens

zwei Dritteln der vertretenen Stimmen gültig beschlossen werden. Dieser Beschluß unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

§ 5. Alle für die Actionaire bestimmten öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschafts-Organe sollen als gehörig geschehen, wenn sie durch:

- 1) den Preussischen Staats-Anzeiger,
- 2) die Neue Preussische Zeitung,
- 3) die Kölnische Zeitung,
- 4) die Berliner Börsen-Zeitung,
- 5) die Bank- und Handels-Zeitung in Berlin,

erlassen sind. Geht eines dieser Blätter ein, so wählt die Direction sofort an dessen Stelle ein anderes öffentliches Blatt. Auch außer dem Falle des Eingehens ist die Direction einen Wechsel der Gesellschaftsblätter eintreten zu lassen befugt. Jede Veränderung in den Gesellschaftsblättern ist in den bisherigen Gesellschaftsblättern, soweit dieselben nicht eingegangen sind, bekannt zu machen.

Titel II.

Grundkapital, Actien und Actionaire.

§ 6. Das Grundkapital der Gesellschaft wird vorläufig auf eine Million Thaler festgesetzt. — Dasselbe kann auf übereinstimmenden Beschluß des Curatoriums (§ 25) und der Direction (§ 21) mit ministerieller Genehmigung bis auf fünf Millionen Thaler erhöht werden. — Eine weitere Erhöhung des Grundkapitals kann nur auf Beschluß der General-Versammlung mit landesherrlicher Genehmigung stattfinden. Bei einer Erhöhung des Grundkapitals haben die derzeitigen Actionaire nach Verhältnis ihres Actienbesizes das Prioritätsrecht auf Zeichnung neuer Actien nach Maßgabe der von dem Curatorium zu erlassenden Bedingungen und innerhalb der hierbei festzusetzenden Frist.

§ 7. Der Betrag einer jeden Actie wird auf fünfhundert Thaler festgesetzt.

§ 8. Gleich nachdem die landesherrliche Genehmigung erteilt ist, soll auf eine von der Direction in den im § 5 bezeichneten Blättern zu erlassende Aufforderung, der Actionair auf jede Actie fünf- und zwanzig Prozent baar einzahlen. Ueber den Rest von fünfundsiebenzig Prozent des Nominatbetrages jeder Actie hat der Actionair einen acht Wochen nach Sicht zahlbaren Wechsel nach dem sub A. der Beilagen angehängten Formulare auszustellen und denselben einen Monat vor Ablauf der in den ausgestellten Exemplaren angegebenen Präsentationsfrist zu erneuern. Das Curatorium ist verpflichtet, die Direction mit Einziehung der Wechsel der Actionaire zu beauftragen, sobald und soweit die angemeldeten Schäden dies nothwendig machen. Der Aussteller ist verpflichtet, die nach den Wechseln schuldigen Beträge acht Wochen nach Präsentation oder erfolgter Aufforderung baar einzuzahlen. Die Actien- und Wechsel-Stempel trägt der Actionair.

§ 9. Die Actien lauten auf Namen und werden nach dem beiliegenden Schema B mit dem Facsimile der Unterschrift des Präsidenten des Curatoriums und unter der Unterschrift der Mitglieder der Direction ausgestellt, mit Dividendenscheinen auf fünf Jahre nach beiliegendem Schema C und mit einem Talon nach beiliegendem Schema D versehen. Die Actionaire werden nach Namen, resp. nach Firma, Stand und Wohnort in das durch die Direction zu führende Actienbuch eingetragen.

§ 10. Ueber die Annahme der ersten Actionaire, event. Reduction der Zeichnungen, entscheidet das Gründungs-Comité, später die Direction. Die Angabe von Gründen für die getroffene Entscheidung kann nicht verlangt werden. Die Actien können nur nach vorgängig eingeholter schriftlicher Zustimmung der Direction übertragen werden. Die Uebertragung kann durch Indossament geschehen und wird auf dem Actien-Dokumente von der Direction bescheinigt, nachdem gleichzeitig die Eintragung in das Actienbuch bewirkt worden. Das Recht, die Genehmigung einer Uebertragung zu erteilen, oder sie zu versagen, steht der Direction unbedingt zu, ohne daß sie verpflichtet wäre, Gründe anzugeben. Wird die Uebertragung genehmigt, so wird dem ausscheidenden Actionair sein Wechsel zurückgegeben und an dessen Stelle der des neuen Actionairs angenommen. — Erst am Tage der Einlieferung desselben bei der Gesellschaft tritt der Uebergang der Actie an den neuen Eigentümer in Kraft.

§ 11. Die Aushändigung der Actien-Dokumente erfolgt erst nach Einzahlung von fünf und zwanzig Prozent des Grundkapitals und Ausstellung des Wechsels. Eine Actie ist untheilbar, doch kann sie sowohl auf eine Person als auch auf eine Firma ausgestellt werden, im letzteren Falle können die Rechte des Actionairs nur von der gesetzmäßigen Vertretung der Firma ausgeübt werden.

§ 12. Kein Actionair darf mehr als Hundert Actien besitzen. Ueber den Betrag seiner Actien hinaus kann kein Actionair in Anspruch genommen werden. Auswärtige Actionaire haben in Berlin Wechsel-Domicil zu erwählen. Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die in diesem Domicile wohnenden, von den Actionairen zu bestimmenden Personen und in Ermangelung der Bestimmung der Person auf dem Secretariate des Handelsgerichts resp. des in Stelle desselben fungirenden Stadtgerichts zu Berlin. Actionaire, welche in einem Lande wohnen, in welchem die Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung nicht gilt, haben einen, dem Curatorium genehmen, wechselfähigen, selbstschuldnerischen Bürgen zu stellen, der in einem Lande wohnt, in welchem jene Wechsel-Ordnung Geltung hat.

§ 13. Wenn über das Vermögen eines Actionairs Concurs entsteht, oder wenn derselbe ein außergerichtlichcs Arrangement mit seinen Gläubigern vornimmt, oder wenn er es auf Execution zum Zweck der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten ankommen läßt, oder wenn ihm die selbstständige unbeschränkte Verwaltung seines Vermögens entzogen wird, so muß er oder sein Rechtsinhaber auf Aufforderung der Direction innerhalb vierzehn Tagen einen annehmbaren Cessionar stellen oder den Betrag seines Wechsels baar einzahlen.

§ 14. Stirbt ein Actionair oder erlischt eine Firma, für welche Actien im Aktienbuche der Gesellschaft verzeichnet sind, so haben die Erben resp. die Rechtsnachfolger der Firma die Verpflichtung, binnen Jahresfrist vom Sterbetage des Actionairs resp. vom Aufhören der Firma an, die geeigneten und der Direction genehmen Personen zu bezeichnen, auf welche das Eigenthumsrecht der betreffenden Actien übertragen werden soll, oder den Betrag des Wechsels baar einzuzahlen.

§ 15. Die Direction ist verpflichtet, am Schlusse eines jeden Quartals alle von den Actionairen hinterlegten Wechsel nach ihrer Sicherheit zu prüfen und ist berechtigt, diejenigen Actionaire, deren Wechsel von ihr als nicht mehr vollkommen sicher betrachtet werden, oder welche die im § 8. vorgeschriebene Einsendung erneuerter Sola-Wechsel unterlassen oder verweigern, zur vollen Einzahlung, Bestellung einer annehmbaren Bürgschaft, oder Substitution eines anderen, der Direction genehmen Actionairs mit achtwöchentlicher Frist aufzufordern. Die Baarzahlung wird in den Fällen der §§ 13 bis 15 bis zum statutenmäßigen Eintritt der Fälligkeit mit vier Prozent verzinst, soweit der Ueberschuß der Activa über die Passiva dazu hinreicht (§ 35).

§ 16. Kommt ein Actionair den ihm durch das Statut auferlegten Verpflichtungen innerhalb der bestimmten Fristen nicht nach, so ist, insofern es sich um Zahlungen handelt, unter Beachtung der Bestimmungen in alinea 2 des Artikels 221 des Deutschen Handelsgesetzbuches, die Direction berechtigt, die Actien durch vereidigte Makler an der Börse zu Berlin an, der Direction genehme, Personen verkaufen zu lassen. Werden die Actien binnen vier Wochen nach der deshalb erlassenen Aufforderung nicht abgeliefert, so ist die Direction befugt, die betreffenden Actien durch dreimalige Insertion in den Gesellschaftsblättern (§ 5) für ungültig zu erklären und eine gleiche Anzahl neuer Actien auszufertigen. Wenn der beim Verkauf erzielte Erlös nach Abzug aller Unkosten die Ansprüche der Gesellschaft an den bisherigen Actionair übersteigt, so wird die Direction den Mehrbetrag zur Verfügung der Berechtigten halten; im Fall aber der Erlös nach Abzug aller Unkosten die Ansprüche der Gesellschaft an den bisherigen Actionair nicht deckt oder wenn der Käufer der Direction nicht genehm ist, so macht die Direction den oder die Wechsel geltend, wie es ihr nach Lage der Verhältnisse angemessen erscheint.

§ 17. Dividenden, welche binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstage nicht abgehoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Ist aber ein Dividendenschein verloren gegangen und der Verlust der Direction innerhalb obiger Frist angezeigt, so wird der Betrag des Dividendenscheins noch innerhalb einer ferneren, vom Ablauf der vier Jahre zu berechnenden präclusivischen Frist von einem Jahre dem Anmelbenden nachgezahlt, insofern nicht etwa der Dividendenschein inzwischen von einem Dritten eingereicht und realisiert ist. — Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verlust eines Dividendenscheins nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen oder die Realisation des Scheines zu versagen. Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheines bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegen einander lediglich überlassen. Eine Amortisation verlorener Dividendenscheine findet nicht statt.

§ 18. Auch verlorene Talons können nicht amortisiert werden. Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon vom Fälligkeitstage ab binnen drei Monaten nicht eingereicht wird, an den Präsentanten der betreffenden Actie. — Ist aber vorher der Verlust des Talons der Direction angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividenden-

scheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gültig oder im Wege des Processes erledigt sind.

§ 19. Verlorene Actien unterliegen der Amortisation, die im Gerichtsstande der Gesellschaft beim Königl. Stadtgerichte zu Berlin nachzusuchen ist. Auf Grund des rechtskräftigen Amortisations-Urtheils erfolgt die Ausfertigung und Ausreichung einer neuen Actie unter neuer Nummer auf Kosten des Antragstellers. Sind Actien, Talons oder Dividendenscheine zwar nicht verloren, aber beschädigt, jedoch in ihrem wesentlichen Theile noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist die Direction ermächtigt, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere neue gleichartige Papiere auf Kosten des Inhabers, unter gleichen Nummern, auszufertigen und auszureichen. Actien, Talons und Dividendenscheine, welche als beschädigt zurückgegeben werden und für welche neue Papiere ausgegeben sind, müssen durch die Direction im Beisein eines vom Präsidenten zu designirenden Mitgliedes des Curatoriums vernichtet werden.

Titel III.

Verwaltung und Geschäftsführung.

§ 20. Die Organe der Gesellschaft sind:

- 1) die Direction,
- 2) das Curatorium,
- 3) die General-Versammlung.

Die Direction.

§ 21. Die Direction kann nach Bestimmung des Curatoriums aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen. Dieselben werden vom Curatorium zu notariellem oder gerichtlichem Protokoll gewählt, erhalten Besoldung und einen Antheil des statutenmäßigen Reingewinnes als Tantieme. Die Mitglieder der Direction müssen jedes Zehn Actien der Gesellschaft besigen und deponiren, und dürfen diese, so lange ihre Amtsführung dauert, nicht veräußern. In Behinderung eines Directors werden die Functionen desselben durch ein Mitglied, resp. stellvertretendes Mitglied des Curatoriums ausgeübt. — Diese Stellvertretung kann auch einem Beamten der Gesellschaft ständig übertragen werden. Die betreffenden Erklärungen erfolgen zu notariellem oder gerichtlichem Protokoll. Die Namen der jeweiligen Mitglieder der Direction und der für dieselben ernannten Stellvertreter werden vom Curatorium durch die Geschäftsblätter veröffentlicht. Die Mitglieder der Direction und die Stellvertreter legitimiren sich durch die Ausfertigung des notariellen oder gerichtlichen Wahl-Protokolls. Die Geschäfts-Einrichtung, die Vertheilung, sowie die Art der Beschlussfassung unter den Mitgliedern der Direction wird durch ein von dem Curatorium zu erlassendes Reglement festgesetzt.

§ 22. Die Direction bildet den Gesellschafts-Vorstand in Gemäßheit der Bestimmungen in Buch 2, Titel III, Abschnitt 3 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches. Sie vertritt die Gesellschaft in außergerichtlichen und gerichtlichen Angelegenheiten und leitet resp. führt deren Geschäfte nach den Bestimmungen des Statuts unter Beachtung der vom Curatorium resp. vom Präsidenten desselben erlassenen Instructionen. Die etwa erfolgte Ueberschreitung der Instructionen Seitens der Direction, nimmt den von derselben gültig abgeschlossenen Geschäften, soweit es sich um Verpflichtungen der Gesellschaft handelt, dritten Personen gegenüber ihre Gültigkeit nicht. Die Direction stellt die Beamten der Gesellschaft an und entläßt dieselben. — Sofern indessen das jährliche Einkommen eines Beamten fünfhundert Thaler übersteigt, so bedürfen die Anstellungs-Verträge der Genehmigung des Präsidenten des Curatorii. Urkunden, welche die Gesellschaft verpflichten sollen, müssen von den Mitgliedern der Direction beziehungsweise deren Stellvertreter, und im Falle der Bestellung nur eines Directors von diesem vollzogen werden, unbeschadet der für die innere Verwaltung vom Curatorium erlassenen Instructionen. — Insbesondere wird schon hier bemerkt, daß, sobald nur ein Director vorhanden ist, demselben die Pflicht obliegt, bei Urkunden, welche die Gesellschaft verpflichten sollen, die Mitunterschrift eines Mitgliedes des Curatorii einzuholen; es hat indessen die Unterlassung dieser Bestimmung dritten Personen gegenüber keine Wirkung. Für Correspondenzen genügt überhaupt die Unterschrift nur eines Mitgliedes. Die Unterschriften der Stellvertreter sind dritten Personen gegenüber unbedingt verpflichtend, ohne daß letzteren der Einwand entgegenzusetzen werden kann, es habe der Fall einer Stellvertretung nicht vorgelegen. Die Direction ist nach Maßgabe der Instruction des Curatorii zur Bestellung und Entlassung der Agenten, sowie zur Ertheilung der erforderlichen Instructionen für dieselben berechtigt. Die Direction hat alljährlich einen

Haupt-Geschäfts-Bericht zur Vorlage in der ordentlichen General-Versammlung zu erstatten und dem Präsidenten des Curatorii im ersten Quartal eines Kalenderjahres zu überreichen.

§ 23. Die Anlegung der Fonds, welche dauernder anzulegen sind, erfolgt in pupillarisch sicheren Hypotheken oder in Effecten, welche auf der Sicherheit solcher Hypotheken beruhen, sowie in Staats- oder vom Staate garantirten Papieren, in gesetzlich autorisirten Provinzial-, Kreisständischen und Städtischen Obligationen und durch Beleihung derselben. — Die Discontirung, der Kauf und die Beleihung von Wechseln, ist nur nach den Grundsätzen der Preussischen Bank gestattet.

§ 24. Die Mitglieder der Direction können durch Beschluß des Curatoriums vom Amte suspendirt werden. Die Entlassung kann nur auf Grund eines Beschlusses der General-Versammlung erfolgen. Im Uebrigen gelten die mit den Directoren geschlossenen Engagements-Verträge.

Das Curatorium.

§ 25. Das Curatorium besteht aus zehn Mitgliedern und fünf Stellvertretern. Die Mitglieder des Curatoriums und deren Stellvertreter werden von der General-Versammlung aus der Zahl der Actionaire gewählt. — Die Mitglieder des Curatoriums und die Stellvertreter müssen je Fünf Actien der Gesellschaft besitzen und deponiren, welche während der Dauer der Mitgliedschaft nicht veräußert werden dürfen. — Die Mitglieder des Curatoriums und deren Stellvertreter fungiren 5 Jahre in der Art, das jährlich 2 Mitglieder und 1 Stellvertreter ausscheiden. Bis sich für diesen Austritt eine Reihenfolge gebildet hat, entscheidet das Loos und später das Amtsalter. Ausgeschiedene Mitglieder und Stellvertreter sind wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied oder Stellvertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus, so erfolgt die Neuwahl nur für den Rest derselben. Bis zur nächsten General-Versammlung hat jedoch der Präsident des Curatoriums aus der Zahl der Actionaire einen Ersatzmann zu ernennen, bei welchem die statutenmäßigen Erfordernisse vorhanden sind. Den Mitgliedern des Curatoriums werden die im Geschäfts-Interesse verwendeten Kosten und Auslagen ersetzt. Sie erhalten eine von der General-Versammlung festzusetzende Tantième. Wie diese Tantième unter die einzelnen Mitglieder zu vertheilen, wird durch die Majorität des Curatoriums und bei Stimmgleichheit durch die Entscheidung des Präsidenten festgestellt.

§ 26. Der Präsident und der Vicepräsident des Curatoriums werden von den Mitgliedern des letzteren aus ihrer Mitte auf fünf Jahre vorbehaltlich des Falles eines früheren Ausscheidens aus dem Curatorium gewählt. Die Wahlen des Präsidenten und Vice-Präsidenten erfolgen zu notariellem oder gerichtlichem Protokoll. Das Wahl-Resultat ist durch die Geschäftsblätter bekannt zu machen.

§ 27. Das Curatorium übt die allgemeine Controlle über den Geschäftsbetrieb aus und nimmt die Stelle des Aufsichtsrathes einer Actien-Gesellschaft im Sinne des Artikel 225 des Handelsgesetzbuches ein. Insbesondere gehören zum Ressort des Curatoriums:

- a) der Abschluß der Verträge mit den Mitgliedern der Direction,
- b) die Festsetzung des Etats,
- c) die Feststellung der Geschäftsordnung für die Direction (§ 21 und 22).

Außerdem ist das Curatorium berechtigt und verpflichtet:

- d) die von der Direction vorzulegenden Rechnungen und Bilanzen in allen Beziehungen und namentlich nach ihren materiellen und formellen Grundlagen zu prüfen und zu diesem Behufe eine Rechnungs-Revisions-Commission aus seiner Mitte einzusetzen,
- e) Falls es gegen die Bilanz keine Einwendungen zu machen hat, oder nach Erledigung derselben die Bilanz festzusetzen und die Direction unter Vorbehalt der Beschlußnahme der General-Versammlung zu bechargiren,
- f) auf den Antrag der Direction die unter die Actionaire zu vertheilende Dividende festzusetzen,
- g) auf den Antrag der Direction den Zeitpunkt und die Beiträge zu bestimmen, mit denen nach § 8 auf die Actien weitere Einzahlungen von sämmtlichen Actionairen zu leisten sind,
- h) die Gesamtheit der Actionaire im Fall einer Klage gegen die Direction zu vertreten.

§ 28. Den Vorsitz im Curatorium führt der Präsident und Falls derselbe nicht anwesend ist, der Vice-Präsident. Beschlußfähig ist das Curatorium, wenn außer dem Präsidenten mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden nach absoluter Majorität gefaßt. Bei Stimmgleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In dringenden Fällen nach Ermessen des Präsidenten resp. Stellvertreters ist schriftliche Abstimmung zulässig. Die Mitglieder der Direction können, soweit sie bei der Beschlußfassung nicht persönlich betheilig sind, den Sitzungen des Curatoriums, jedoch nur mit beratender Stimme, beiwohnen. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Curatoriums wird ein

Protokoll aufgenommen und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern vollzogen. Die Erlasse des Curatoriums werden von dem Präsidenten desselben gezeichnet. Die Berufung des Curatoriums erfolgt durch den Präsidenten. — Sie muß erfolgen, wenn drei Mitglieder dies beantragen. — Sie gilt als gehörig geschehen, wenn Postheine über Absendung recommandirter Briefe an sämmtliche Mitglieder des Curatoriums vorgelegt werden. Die Stellvertreter treten nur in Behinderungsfällen der Mitglieder des Curatoriums auf Einberufung des Präsidenten in Function und haben dann gleiche Rechte und Pflichten mit den Mitgliedern.

§ 29. Der Präsident des Curatoriums ordnet außerordentliche Cassen- und Geschäfts-Revisionen an und hat das Recht, Commissarien aus der Mitte des Curatoriums zur allgemeinen beständigen Controle oder zur Ausführung bestimmter Aufträge zu ernennen. Es gehört hierher auch namentlich die Controle über die Anlegung der disponiblen Bestände und die Prüfung der Wechsel der Actionaire nach ihrer Sicherheit, welche von Seiten des Curatoriums alljährlich mindestens einmal erfolgen muß. Der Vice-Präsident hat, sobald er in Vertretung des Präsidenten handelt, mit diesem selbst überall gleiche Rechte. Dritten Personen und Behörden gegenüber bedarf es für die Gültigkeit der von ihm vollzogenen Verhandlungen niemals des Nachweises der Behinderung des Präsidenten. Der Präsident oder dessen Stellvertreter erhält für Bureaukosten u. eine fixirte Entschädigung, welche von der General-Versammlung festgesetzt wird.

General-Versammlung.

§ 30. Alljährlich ein Mal, im zweiten Quartal findet in Berlin die ordentliche General-Versammlung der Actionaire statt. Die Berufung der ordentlichen, sowie der außerordentlichen General-Versammlungen findet durch die Direction statt; die letztere ist verpflichtet, eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen, wenn das Curatorium dies verlangt, oder wenn mindestens dreißig Actionaire, welche zusammen mindestens den dritten Theil des emittirten Grundkapitals repräsentiren, unter Angabe der Gründe und des Zweckes schriftlich darauf antragen. — Auch der Präsident des Curatoriums ist zur Berufung außerordentlicher General-Versammlungen berechtigt. Die Berufung der General-Versammlung erfolgt unter Angabe der Vorlagen mittelst dreimaliger Bekanntmachung in den § 5 bezeichneten Blättern; die letzte Insertion muß mindestens 14 Tage vor dem Zusammentritt stattfinden. Je Fünf Aktien bilden eine Stimme. Es können vertreten werden:

Handlungshäuser durch ihre gesetzmäßig bekannt gemachten Procuristen; Behörden, Corporationen durch ihre gesetzlichen Vertreter; Ehefrauen durch ihre Ehemänner; Pflegebefohlene durch ihre Vormünder oder Curatoren.

In allen übrigen Fällen kann ein Actionair nur durch einen anderen stimmberechtigten Actionair vertreten werden. Die, die Vertreter legitimirenden Papiere müssen spätestens zwei Tage vor der General-Versammlung der Direction überreicht werden. — Es wird darüber eine Bescheinigung ertheilt, in welcher die Zahl der Stimmen ausgedrückt ist und welche zugleich als die Legitimation für die General-Versammlung dient. — Nur diejenigen Actionaire, welche bereits sechs Wochen im Actienbuche vermerkt stehen, können als solche in der General-Versammlung erscheinen oder vertreten werden. — Die Eintragung in das Actienbuch entbindet sie nicht von der Verpflichtung, sich auf Verlangen der Direction durch Vorzeigung ihrer Actien zu legitimiren. Mehr als zehn Stimmen darf ein Actionair für sich und als Vertreter resp. Bevollmächtigter in sich nicht vereinigen.

§ 31. In den regelmäßigen General-Versammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

- a) der Geschäftsbericht der Direction,
- b) der Bericht über die stattgefundene Revision der Rechnung unter Vorlegung der Jahres-Bilanz und Ertheilung der Decharge,
- c) die Wahl der Mitglieder des Curatoriums,
- d) anderweite Vorlagen des Curatoriums oder der Direction.

Anträge der Actionaire müssen, wenn sie in nächster General-Versammlung berücksichtigt werden sollen, so zeitig eingebracht werden, daß sie als Gegenstand der Berathung in die Bekanntmachung über Berufung der General-Versammlung aufgenommen werden können. Ueber die Aufnahme eigentlicher Anleihen kann nur die General-Versammlung gültig Beschluß fassen.

§ 32. Der Präsident des Curatoriums oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz in der General-Versammlung, leitet die Verhandlungen und bestimmt die Art und Weise der Abstimmung. Zur Be-

schlußfassung in der General-Versammlung ist die absolute Majorität der vertretenen Stimmen erforderlich und mit Ausnahme der in den §§ 4, 33 und 39 bezeichneten Fälle genügend. — Bei Stimmen-gleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ueber die Verhandlungen wird ein notarielles oder gerichtliches Protokoll aufgenommen. Die Namen der zur Theilnahme an der Versammlung berechtigten und wirklich erschienenen Mitglieder werden durch ein von der Direction zu vollziehendes Verzeichniß constatirt und das Verzeichniß dem Protokolle beigelegt. — In dem Protokolle sind die Gegenstände der Verhandlung und das Resultat der Wahlen, sowie die Abstimmungen, unter Angabe der Stimmenzahl, zu vermerken. — Die Motive der Vorlagen und der Voten dürfen nicht in das Protokoll aufgenommen werden. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden, von den anwesenden Mitgliedern des Curatoriums und der Direction und von mindestens drei der anwesenden Actionaire zu zeichnen.

§ 33. Statut-Abänderungen können von der General-Versammlung nur mit einer Mehrzahl von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen gültig beschlossen werden. Anträge auf Zusätze oder Aenderung der Statuten, welche nicht vom Präsidenten, sondern von den Actionairen ausgehen, müssen erst von der General-Versammlung für zulässig erachtet werden, bevor in der nächsten Versammlung die definitive Beschlußfassung erfolgt.

Wahlen.

§ 34. Alle auf Grund dieses Statuts stattfindenden Wahlen werden mit absoluter Stimmenmehrheit vollzogen. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung weder eine absolute Stimmenmehrheit noch Stimmen-gleichheit, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht. — Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Titel IV.

Bilanz, Gewinnvertheilung und Reserve-Fonds.

§ 35. Die Bücher der Gesellschaft werden mit dem 31. Dezember jedes Jahres abgeschlossen und die Bilanz auf diesen Tag von der Direction gezogen. Die Grundsätze der Bilanz sind folgende: Unter die Passiva sind aufzunehmen:

- a) die in das nächste Jahr gehörigen Prämien-Ueberträge,
- b) die Reserve für den laufenden Risiko (Prämien-Reserve),
- c) eine Reserve für die bis zum Jahreschlusse auf Versicherungsverträge der Gesellschaft fällig gewordenen, noch unbezahlten Forderungen (Schäden-Reserve) in Höhe der Anmeldung,
- d) die laufenden Verwaltungskosten,
- e) die im Laufe des Jahres bezahlten Versicherungs-Kapitalien und Renten, insofern dafür eine Schäden-Reserve aus früheren Jahren nicht vorhanden ist.

Aus dem Ueberschusse sämtlicher Aktiva über sämtliche Passiva werden zunächst die im § 15 bezeichneten Zinsen, sodann mindestens zehn Prozent zur Ansammlung einer Kapital-Reserve bis zum Belauf von zehn Prozent des Grund-Kapitals zurückgelegt. — Der hiernach verbleibende Rest bildet den Reingewinn des Geschäftes, welcher nach Abzug der Lantiemen der Mitglieder des Curatoriums und der Direction als Dividende an die Actionaire nach dem Maasstabe ihrer Betheiligung gezahlt wird. Das Curatorium hat die Höhe der Abschreibungen auf Mobilien und Immobilien zu bestimmen. — Die Abschreibungen auf erstere sollen alljährlich mindestens fünf Prozent des Anschaffungswertes betragen.

§ 36. Werthpapiere dürfen niemals mit einem höheren als dem Erwerbungs-course, und wenn der Börsencours am Tage der Bilanz niedriger als der Erwerbungs-course ist, nur zu dem Börsencourse in der Bilanz angesetzt werden.

§ 37. Die Bilanz muß längstens bis Ende März von der Direction aufgestellt und dem Curatorium zur Prüfung und Feststellung übergeben sein. Die Dividende wird nach Feststellung der Bilanz alljährlich am 1. Juli gezahlt. Die Zahlung der Dividende erfolgt an den Präsentanten des Dividenden-scheins gegen Ablieferung desselben.

§ 38. Die Bilanz wird mit dem Geschäftsberichte der Direction gedruckt und an die Actionaire auf deren Verlangen ausgehändigt. Außerdem erfolgt die Veröffentlichung der Bilanz durch die im § 5 bezeichneten Gesellschaftsblätter und wird der Bezirks-Regierung mitgetheilt.

Titel V.

Auflösung und Liquidation.

§ 39. Die Auflösung der Gesellschaft findet in den im Handelsgesetzbuche bezeichneten Fällen statt. In der General-Versammlung, welche über die freiwillige Auflösung der Gesellschaft Beschluß fassen soll, müssen wenigstens drei Viertel sämtlicher Actien vertreten sein und es wird in diesem Falle jeder Actie eine Stimme gewährt. Ist die erste zur Fassung eines Auflösungs-Beschlusses berufene General-Versammlung wegen Unvollständigkeit der vertretenen Stimmen nicht beschlußfähig, so wird eine zweite General-Versammlung berufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten General-Versammlung ausdrücklich hinzuweisen. In jedem Falle kann der Auflösungs-Beschluß nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in der betreffenden General-Versammlung vertretenen Stimmen erfolgen. Die Liquidation erfolgt durch die Direction unter Aufsicht des Curatoriums. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft, haftet diese für alle noch laufenden Risicos bis zu deren Ablauf und darf eine Vertheilung des Gesellschafts-Vermögens nur nach Sicherstellung der laufenden Verpflichtungen stattfinden. Im Falle der Zuwiderhandlung sind die Liquidatoren persönlich, und wenn sie gemeinschaftlich gehandelt haben, solidarisch verbindlich.

§ 40. Auf Aufforderung der Liquidatoren ist jeder Actionair verpflichtet, die nöthigen Geldzuschüsse innerhalb der durch § 12 bezeichneten Grenzen zu leisten.

Kommissarius der Königl. Regierung.

§ 41. Die Staatsregierung ist befugt, zur Wahrnehmung ihres Aufsichtsrechts über die Gesellschaft für beständig oder für einzelne Fälle einen Commissar zu ernennen. Derselbe hat das Recht, die Gesellschafts-Organe, einschließlich der General-Versammlung, gütlich zu berufen, ihren Beratungen beizuwohnen, und jederzeit von der Kasse, den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht zu nehmen. Der Staats-Commissar erhält Abschrift der über die Verhandlungen der General-Versammlung aufgenommenen Protokolle.

Transitorische Bestimmungen.

§ 42. Bis zur Constituirung des Curatoriums werden die Gesellschafts-Interessen durch ein provisorisches Curatorium wahrgenommen, zu welchem gehören:

- 1) Seine Durchlaucht der Herr Herzog von Ratibor,
- 2) Seine Durchlaucht der Herr Prinz Carl zu Hohenlohe,
- 3) Seine Excellenz der Herr Graf August von Malzan-Militsch, Ober-Erblandkämmerer in Schlesien,
- 4) Seine Erlaucht der Herr Graf Volkó zu Stolberg-Wernigerode auf Schlemmin,
- 5) der Herr Graf Johannes Renard auf Groß-Strehlig,
- 6) der Königl. Landrath Herr Hermann von Wedell-Cremzow,
- 7) der Herr Graf Adalbert von der Schulenburg auf Schloß Fiechne,
- 8) der Herr Bank-Director Hermann Henckel zu Berlin.

Dasselbe hat die Rechte, welche im obigen Statut dem Curatorium zugetheilt sind, und bis zur Einsetzung der Direction auch die Befugnisse der letzteren. Die Ergänzung des provisorischen Curatoriums auf zehn Mitglieder und fünf Stellvertreter muß durch die obengenannten Mitglieder und jedenfalls vor der ersten ordentlichen General-Versammlung geschehen. Das von der Staatsregierung genehmigte Statut muß von den Mitgliedern des Gründungs-Comités zu notariellem oder gerichtlichem Protokoll vollzogen werden. Das provisorische Curatorium ist zur Einsetzung der Direction befugt. Es hat die landesherrliche Genehmigung des Statuts nachzusuchen und fernere Actienzeichnungen anzunehmen. Ihm wird mit der Befugniß zur Substitution von den Actienzeichnern durch ihre Actienzeichnung Vollmacht ertheilt, in die Zusätze und Aenderungen des Statuts, soweit solche von der Staatsregierung verlangt oder mit derselben vereinbart werden, einzuwilligen und die deshalb erforderlichen Urkunden bergestalt zu vollziehen, daß jede Urkunde, wenn sie auch nur von drei Mitgliedern des provisorischen Curatoriums vollzogen wird, für sämtliche Actionaire bindend ist.

§ 43. Nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung des Statuts bilden die Mitglieder des provisorischen Curatoriums das erste Curatorium der Gesellschaft. Von der ersten General-Versammlung ab beginnt das statutenmäßige Ausschneiden der Mitglieder.

Beilage A.

Acht Wochen nach Vorzeigung zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die

**„Friedrich Wilhelm,
Preussische Lebens- und Garantie-Versicherungs-Actien-Gesellschaft“
zu Berlin**

oder deren Ordre bei..... in.....
die Summe von

Dreihundertfünfundsiebenzig Thalern

im Dreißig-Thaler-Fuße

und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern dieser Wechsel binnen Fünfzig Jahren..... längstens also bis zum..... bei dem unten genannten Domiciliaten in..... präsentirt wird.

(Ort und Datum der Ausstellung.)

(Namens-Unterschrift, Stand und Wohnung.)

Beilage B.

Formular der Actie.

Vorderseite.

**„Friedrich Wilhelm,
Preussische Lebens- und Garantie-Versicherungs-Actien-Gesellschaft“
zu Berlin**

Genehmigt durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom.....

Actie N^o.....

über

Fünfhundert Thaler Preussisch Courant.

..... hat diese Actie durch baaren Einschuss von Einhundertfünfundzwanzig Thalern Preussisch Courant und durch Niederlegung eines Sola-Wechsels im Belaufe von Dreihundertfünfundsiebenzig Thalern Preussisch Courant erworben und ist dadurch Mitglied der Gesellschaft geworden.

D...selbe oder..... Rechtsnachfolger nimmt in Gemäßheit des Statuts verhältnismäßig Theil an dem Eigenthum, dem Gewinn und Verlust der Gesellschaft. — Eine Besitz-Veränderung dieser Actie erlangt nach § 10 des Statuts nur nach Genehmigung der Direction der Gesellschaft Gültigkeit. Berlin, den ...ten..... 18..

Der Präsident des Curatoriums.
(Facsimile der Unterschrift.)

(Trockener Stempel.)

Die Direction.
(Unterschrift.)

Eingetragen in das Actienbuch
Fol..... No.....

Der Control-Beamte.
(Unterschrift.)

Rückseite.

Gegenwärtige Actie N^o..... ist heute sub Fol..... N^o..... des Actienbuches auf den Namen des..... umgeschrieben worden. Berlin, den ...ten..... 18..

Die Direction.
(Unterschrift.)

Beilage C.

Vorderseite.

**„Friedrich Wilhelm,
Preussische Lebens- und Garantie-Versicherungs-Actien-Gesellschaft“
zu Berlin
Dividendenschein N^o.....
zu der Actie N^o.....**

Gegen Rückgabe dieses Dividendenscheins empfängt Inhaber am 1. Juli 18... bei der Hauptkasse in Berlin denjenigen Antheil an dem Reingewinn des Geschäfts, welcher statutenmäßig für das Jahr 18... pro Actie zur Vertheilung kommt.

Berlin, den ... ten 18..

(Trockener Stempel.)

Die Direction.
(Facsimile der Unterschrift.)

Eingetragen in das Register sub Fol.

Der Control-Beamte.
(Unterschrift.)

Rückseite.

Dieser Schein ist nach dem ungültig und die Dividende alsdann der Gesellschaft verfallen.

Eine Mortification verlorener Dividendenscheine findet nicht statt.

Beilage D.

Vorderseite.

**„Friedrich Wilhelm,
Preussische Lebens- und Garantie-Versicherungs-Actien-Gesellschaft“
zu Berlin
T a l o n**

zum Dividendenbogen der Actie N^o.....

Dem Inhaber dieses Talons werden, gegen dessen Rückgabe nach 5 Jahren und vorgängiger Bekanntmachung, Dividendenscheine auf fernere 5 Bilanz-Jahre, nebst einem neuen Talon ausgehändigt. Im Falle des Talon-Verlustes greifen die Bestimmungen des § 18 des Statuts Platz.

Berlin, den ... ten 18..

Die Direction.
(Facsimile der Unterschrift.)

Eingetragen im Register sub Fol.

Der Control-Beamte.
(Unterschrift.)

Rückseite.

Verlorene Talons können nicht amortisirt werden. Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon binnen drei Monaten, vom Fälligkeitstage ab, nicht eingereicht wird, an den Präsentanten der betreffenden Actie.

Ist aber vorher der Verlust des Talons der Gesellschaft angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege des Processes erledigt sind.